

KREIS DÜREN

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Zur

Veröffentlichung

freigegebener Prüfbericht

Nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung können die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 23.09.2020

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus

nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

PRÜFBERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Innenrevision

Einmalige Leistungen der job-com 2019 im passiven Bereich und

Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung

nach dem SGB II für Hj. 2019

Drs. Nr. 134/20

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

P R Ü F B E R I C H T

Innenrevision – Einmalige Leistungen der job-com 2019 im passiven Bereich und Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Prüfauftrag.....	4
Prüfungsfeststellungen.....	5
Einzelfallprüfung.....	8
Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Hj. 2019.....	9
Veröffentlichung	12

Einleitung

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 4 Abs. 4 Nr. 5 RPO sowohl für die Innenrevision nach § 49 SGB II als auch für die allgemeine Innenrevision zuständig.

Im Rahmen der Innenrevision nach dem SGB II wählt das Rechnungsprüfungsamt jährlich Prüfungsthemen in der job-com aus, die es in Schwerpunkten bzw. Stichproben prüfungsseitig betrachtet. Hierüber werden u.a. Prüfberichte für den Rechnungsprüfungsausschuss verfasst. Diese jährlichen Prüfungen sind aber auch (eine) Grundlage für die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB II, die in ein Testat nach § 33 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KOA-VV) mündet.

Zusätzlich zu dieser Prüfaufgabe hat der Landrat mit Schreiben vom 14.03.2019 gem. § 104 Abs. 4 GO dem Rechnungsprüfungsamt einen Prüfauftrag zur Innenrevision, u.a. im Amt 56, erteilt.

Im Zuge der ohnehin durchgeführten Innenrevision in der job-com treten nunmehr auch Überschneidungen mit der Bearbeitung des Prüfauftrags des Landrats auf.

Während der (allgemeine) Prüfbericht zur Innenrevision (auch) in die Politik geht, ist Adressat des Prüfberichts zum Prüfauftrag nur der Landrat.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bemüht, beiden Bereichen Rechnung zu tragen.

Daher werden Teile des Berichtswesens wie gewohnt in einem Prüfbericht für den Rechnungsprüfungsausschuss zusammengefasst, andere Teile (z.B. Schwachstellenanalyse und Empfehlungen) wiederum dem Landrat zugeleitet.

Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Prüfauftrag

Mit Schreiben vom 14.03.2019 hat der Landrat dem Rechnungsprüfungsamt den Prüfauftrag erteilt, die Innenrevision der job-com durchzuführen. Da erst Ende 2019 die letzte Innenrevision der job-com durchgeführt worden war, begann die Prüfung erst am 30.01.2020 mit einer ersten Unterredung, in der die Prüfgebiete besprochen wurden. Das Auftaktschreiben an das Amt 56, mit einem Fragenkatalog datierte vom 07.02.2020. Das Antwortschreiben ging erfreulicherweise bereits am 12.02.2020 ein. Die auch bereits in der Vergangenheit gute Zusammenarbeit

mit der job-com ist vorbildlich und erleichtert der Rechnungsprüfung ihre Arbeit. Der Berichtsentswurf wurde am 13.03.2020 gefertigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Aspekte näher betrachtet:

1. Welche Größenordnung haben die einmaligen Leistungen im Vergleich mit den Regelbedarfen?
2. Welche Personen sind für welche Aufgabenbereiche Feststellungs- bzw. Anordnungsbefugt?
3. Wie wird die Rechtmäßigkeit der Ausgaben kontrolliert? Wird das "Vieraugenprinzip" beachtet bzw. erfolgen unregelmäßige Kontrollen der Sachbearbeitung durch Leitungskräfte?
4. Erfolgen Buchungen ausschließlich über PROSOZ?
5. Enthält die eingesetzte Bearbeitungssoftware nutzbare Optionen zum Erschweren doloser Handlungen? Falls ja, in welcher Form und in welchem Umfang werden diese von welchen Personen in der Verwaltungspraxis eingesetzt?
6. Welche internen Regelungen existieren hinsichtlich Zugriffsrechten, Zugriffskontrolle, Benutzerkennung, Passwörter etc.?
7. Wie ist das IKS ausgestaltet?
8. Welche Maßnahmen werden zur Vorbeugung gegen Korruption und Betrug ergriffen (z.B. Rotationsprinzip, regelmäßiger Sachbearbeiterwechsel)?

Prüfungsfeststellungen

Aufgrund des Antwortschreibens der job-com vom 12.02.2020 sowie der im Zuge der Prüfung getroffenen Feststellungen ergeben sich folgende Sachverhalte:

Zu 1:

Im Hj.2019 standen den Regelbedarfen i.H.v. **55.446.012 €** einmalige Leistungen im passiven Bereich gem. § 24 Abs. 3 SGB II i.H.v. **1.168.042,00 €** gegenüber. Die einmaligen Leistungen betragen somit ca. 2,1 % der Regelbedarfe.

Zu 2:

Die Zuständigkeit für die Gewährung der einmaligen Leistungen liegt, wie auch bei den Regelbedarfen, bei den Sachbearbeitern/innen der jeweiligen Einzelfälle aus den Sachgebieten 56/21 "Leistungssachbearbeitung Jülich", 56/22 "Leistungssachbearbeitung Düren I" oder 56/23 "Leistungssachbearbeitung Düren 23". Die Bewilligung erfolgt ausschließlich durch die Fachanwendung OPEN/PROSOZ und die Auszahlung über Tagesläufe mittels der Schnittstelle zwischen OPEN/PROSOZ und dem Kassenprogramm INFOMA.

Zu 3:

Eine tägliche Prüfung findet im Rahmen der sog. Visa-Prüfungen (**5 % der Fälle**) durch die jeweils zuständigen Führungskräfte statt. Hierbei werden Prüfaufträge nach unterschiedlichen Kriterien aus einem Zahllauf selektiert und als Prüfauftrag einer Prüfstelle zugeführt. Die selektierten Prüfaufträge werden damit im Sinne des Vier-Augen-Prinzips einer zusätzlichen Kontrolle **vor** der Auszahlung unterzogen.

Zusätzlich wird die Gewährung von einmaligen Leistungen unabhängig von der täglichen Visa-Prüfung im Rahmen der Fachaufsicht durch die Führungskräfte der job-com überprüft. Anders als bei der präventiven Visa-Prüfung ermöglicht das Business Intelligence-System KRISTALL eine **nachgehende** Prüfung bereits erfolgter Leistungsbewilligungen. Im Gegensatz zur Visa-Prüfung handelt es sich bei den Auswertungen aus KRISTALL nicht um Stichprobenerhebungen. **Die Auswertungen zeigen alle Bewilligungen zu bestimmten Leistungen in einem definierten Zeitraum an.** Über KRISTALL stehen mitarbeiterscharf Auswertungen über alle gewährten einmaligen Beihilfen zur Verfügung. Die gewährten Leistungen werden monatlich je Mitarbeiter unter Angabe des jeweiligen Leistungsbetrages je Einzelfall mit Aktenzeichen ausgewiesen.

Durch die Prüfer erfolgt eine stichprobenartige Auswahl gewährter Leistungen anhand der nachfolgenden Fragestellungen:

- Ist eine konkrete Leistungsbewilligung in einem Einzelfall im Vergleich zu anderen Fällen rein betragsmäßig außergewöhnlich hoch oder außergewöhnlich niedrig?
- Wurden in einem Einzelfall sehr viele Leistungen im Vergleich zu anderen Fällen bewilligt?
- Wurden durch einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin im Vergleich zu anderen von der Anzahl und/oder der Gesamtsumme her deutlich mehr Leistungen bewilligt?

Die Rechtmäßigkeit der stichprobenartig ausgewählten Leistungsbewilligungen wird anhand der nachfolgenden Fragestellungen geprüft:

- Liegen zahlungsbegründende Unterlagen vor?
- Besteht Gewissheit, dass die vorgelegten Antragsunterlagen echt sind?
- Ist die Entscheidung plausibel?
- Wurde Ermessen ggf. richtig ausgeübt?
- Wurde ein Bescheid erlassen?
- Erfolgt die Zahlung auf ein zutreffendes Konto?

Die Prüfung wird gleichzeitig zum Anlass genommen, die Richtigkeit der Rechtsanwendung zu überprüfen. Es ist Aufgabe der Führungskraft, eine gleiche und richtige Rechtsanwendung in ihrem Organisationsbereich sicherzustellen.

- Die im Einzelfall gewährte Leistung wird auf ihre fachliche und sachliche Richtigkeit hin überprüft. (Stimmt sie mit der Rechtslage überein? Ist der Bescheid formal und materiell korrekt? Sind bessere Handlungsweisen möglich?)
- Wird umständlich gearbeitet; sind also Arbeiterleichterungen möglich?
- Bei festgestellten Mängeln kann eine Ausweitung der Prüfung auf ähnliche Fallgestaltungen in diesem Einzelfall erfolgen. Bei einer ausgeprägten Fehlerhäufigkeit ist eine Schulung anzuregen.

Zu 4:

Auszahlungen erfolgen ausschließlich durch die Fachanwendung OPEN/PROSOZ und die Auszahlung über Tagesläufe mittels der Schnittstelle zwischen OPEN/PROSOZ und dem Kassenprogramm INFOMA.

Zu 5:

sh. Ausführungen zu Ziffer 3

Zusätzlich zu den Kontrollmechanismen, die OPEN/PROSOZ bietet, erfolgt die näher erläuterte intensive Prüfung mittels des Business Intelligence-Systems KRISTALL. Die tatsächliche Nutzung dieser Optionen durch die Team- und Sachgebietsleitungen entsprechend der hierzu ergangenen Handlungsanweisungen wird wiederum regelmäßig durch die Amtsleitung geprüft.

Zu 6:

Die Zugriffsrechte sind in der job-com unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen des Sozialdatenschutzes geregelt. Zugriffsrechte werden nur in dem Umfang eingerichtet, wie sie für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Entsprechend haben nur sehr wenige Stellen, wie z.B. die Amtsleitung, das Beschwerdemanagement oder die Rechtsbehelfsstelle Zugriff auf alle Fallakten.

Zudem wird zwischen lesenden und bearbeitenden Zugriffsrechten differenziert. Selbst Integrationsfachkräfte und Leistungssachbearbeiter/innen die für die gleiche Bedarfsgemeinschaft zuständig sind, haben jeweils nur eingeschränkte Zugriffsrechte, d.h. die Leistungssachbearbeiter/innen können im Leistungsteil der E-Akte arbeiten, haben aber nur einen lesenden Zugriff auf den aktivierenden Teil der Akte. Das Gleiche gilt spiegelbildlich für die Integrationsfachkräfte.

Ein Zugriff auf die Fachanwendung OPEN/PROSOZ ist nur nach Eingabe eines persönlichen Passworts möglich. Sowohl dieses Passwort als auch das Passwort, um sich überhaupt in der View-Umgebung anmelden zu können, müssen regelmäßig durch den Nutzer neu vergeben werden.

Zu 7:

Die job-com hat nach Aufdeckung der beiden Veruntreuungsfälle im Jahr 2016 diverse Maßnahmen unternommen, um das IKS immer weiter zu optimieren. Hier sind insbesondere die ausführlichen Erläuterungen zu den Ziffern 3, 5 und 6 zu nennen. Auch die digitale Aktenführung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Verfehlungen oder dolosen Handlungen. Die Möglichkeit der Manipulation von E-Akten ist deutlich eingeschränkt gegenüber dem Vorgängermodell aus Papier. Abgelegte Dokumente können in der job-com bereits am Folgetag nicht mehr vom Sachbearbeiter aus der Akte gelöscht werden.

Zu 8:

Im Hinblick auf die durchgeführten Maßnahmen ist zunächst auf die o.a. Ausführungen zu verweisen. Dem Rotationsprinzip wird in der job-com schon in gewissem Umfang durch die übliche Fluktuation Rechnung getragen. Bedingt durch die Fluktuation kommt es zwangsläufig immer wieder zur Neuverteilung von Fällen und Zuständigkeiten. Bei den Neuverteilungen wird regelmäßig darauf geachtet, dass Mitarbeiter/innen nicht über Jahre für die gleichen Kunden zuständig sind. Im Übrigen handelt es sich bei den Arbeiten, die in der job-com verrichtet werden, um Tätigkeiten, die in der Regel keinen Aufschub dulden, so dass durch die Vertretungssituation im Falle von Urlaub und Krankheit regelmäßig eine andere Bearbeitungszuständigkeit gegeben ist.

Fazit:

Die von der job-com insbesondere im Zuge der Aufarbeitung der beiden Veruntreuungsfälle im Jahre 2016 ergriffenen Maßnahmen sind zielgerichtet und umfassend. Aus Sicht der Prüfung wurde das organisatorisch Mögliche zur Vorbeugung gegen ähnliche Handlungen in der Zukunft unternommen. Sicherlich wäre es wünschenswert, wenn alle Zahlungen kontrolliert würden, die Prüfung erkennt aber nicht, dass dies aufgrund der hohen Zahl täglicher Auszahlungen personell nicht zu leisten sein wird. Unter Abwägung von Aufwand und Nutzen wird die Vorgehensweise der job-com daher für ausreichend gehalten.

Einzelfallprüfung

Neben der Betrachtung der obigen Aspekte, erfolgte eine stichprobenweise Sichtung von Einzelfällen, in denen einmalige Leistungen gewährt wurden. Zu diesem Zweck stellte die job-com eine Auflistung aller im Hj. 2019 bewilligten einmaligen Leistungen, aufgeteilt auf die jeweiligen Leistungssachbearbeiter/innen, zur Verfügung.

Die Auflistung wurde zunächst dahingehend ausgewertet, ob sich Anhaltspunkte für überdurchschnittlich viele Bewilligungen einzelner Sachbearbeiter/innen erga-

ben. Es zeigte sich, dass die Anzahl der bewilligten einmaligen Leistungen zwischen den Leistungssachbearbeitern/innen stark schwankte. **Die Spanne lag zwischen 9 und 77 bewilligten einmaligen Leistungen.** Da sich allein daraus natürlich noch kein Verdacht auf dolose Handlungen ableiten lässt, wurden gezielt Einzelfälle aus den Bereichen dieser Sachbearbeiter/innen ausgewählt.

Die von der Prüfung erfassten Einzelfälle führten zu keinen Feststellungen. Die bewilligten einmaligen Leistungen waren sämtlich durch entsprechende Unterlagen belegt. Es wurden keinerlei Anhaltspunkte für unzutreffende Sachbearbeitung bzw. dolose Handlungen vorgefunden.

Im Zuge der Prüfung wurden insgesamt 40 Einzelfälle dahingehend gesichtet, ob sich Anhaltspunkte für unkorrekte Sachbearbeitung bzw. dolose Handlungen ergaben. Insbesondere wurde die Rechtmäßigkeit der Bewilligungen anhand der sich in den Vorgängen befindlichen begründenden Unterlagen hinterfragt. Ferner wurde besonderes Augenmerk auf die Zahlungsströme gelegt, insbesondere, ob die angesprochenen Bankverbindungen unverdächtig waren. Die Prüfung der Einzelfälle führte zu keinen Feststellungen.

Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Hj. 2019

I. Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben zu Lasten des Bundes

Ausgaben Hj. 2019 per 31.12.2019	81.483.418,89 €
Einnahmen Hj. 2019 per 31.12.2019	./. <u>4.092.815,99 €</u>
Nettoausgaben	77.390.602,90 €

Abgerufene Bundesmittel für Hj. 2019	77.350.000,00 €
Zuzüglich Verrechnungsbetrag zugunsten Bund aus 2018 +	<u>32.584,74 €</u>
Gesamtbetrag abgerufene Bundesmittel Hj. 2019	77.382.584,74 €

**Erstattungsanspruch Kreis Düren, der 2020
verrechnet wird**

8.018,16 €

II. Abrechnung der Verwaltungskosten

Ausgaben Hj. 2019 per 31.12.2019	23.461.895,11 €
Abzüglich Einnahmen aus Erstattung von Personalaufwendungen	./. 98.134,30 €
Abzüglich kommunaler Finanzierungsanteil i.H.v. 15,2 %	./. <u>3.551.291,64 €</u>

Ausgaben Hj. 2019	19.812.469,17 €
Zuzüglich Verrechnungsbetrag zugunsten Kreis aus 2018 +	0,00 €
Zuzüglich Einzahlung auf Kassenzweckkonten 1181 1023 6004 +	<u>0,00 €</u>
Abzurechnende Ausgaben Hj. 2019	19.812.469,17 €

Abzüglich abgerufene Bundesmittel für Hj.2018 ./. 19.770.103,00 €

**Erstattungsanspruch des Kreises Düren der 2020
verrechnet wird** **42.366,17 €**

III. Leistungen für Eingliederung in Arbeit, Objekt 1763 (klassisch)

Ausgaben Hj. 2019 per 31.12.2019	16.470.696,83 €
Abzüglich Einnahmen Hj. 2019 per 31.12.2019	./. <u>165.517,38 €</u>
Nettoaussgaben Hj. 2019	16.303.179,45 €

Abgerufene Bundesmittel für Hj. 2019	16.375.000,00 €
Abzüglich Abführungen an den Bund im Zuge des Jahresabschlusses durch Buchung auf Kassenzweckkonten 1181 1023 5003	<u>71.820,55 €</u>
	16.303.179,45 €

Erstattungsanspruch Kreis Düren/Bund **0,00 €**

IV. Leistungen für Eingliederung in Arbeit, Objekt 1771 (§ 16e SGB II)

Ausgaben Hj. 2019 per 31.12.2019	681.559,23 €
Abzüglich Einnahmen Hj. 2019 per 31.12.2019	./. <u>2.284,74 €</u>
Nettoaussgaben Hj. 2019	679.274,49 €

Abgerufene Bundesmittel für Hj. 2019	679.274,49 €
--------------------------------------	--------------

Erstattungsanspruch Kreis Düren/Bund **0,00 €**

V. Passiv-Aktiv-Transfer aktivierter Mittel für Maßnahmen nach § 16i SGB II, Objekt 6275 (PAT)

Ausgaben Hj. 2019 per 31.12.2019		359.522,27 €
Abzüglich Einnahmen Hj. 2019 per 31.12.2019	./.	<u>0,00 €</u>
Nettoausgaben Hj. 2019		359.522,27 €
Abgerufene Bundesmittel für Hj. 2019		359.522,27 €
Erstattungsanspruch Kreis/Bund		0,00 €

⇒ Ergebnis der Prüfung:

Die Abrechnungsunterlagen der job- com wurden wie folgt geprüft:

1. Die angegebenen Werte wurden hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit geprüft.
2. Die Übereinstimmung der in den Abrechnungsvordrucken angegebenen Werte mit den Kassendaten wurden hinterfragt.
3. Die Ziffern III a bis III e der Verwaltungskosten wurden stichprobenweise dahingehend geprüft, ob eindeutige Nachweise vorlagen, die Angaben nachvollziehbar und die geltend gemachten Aufwendungen abrechnungsfähig waren.
4. Der Bereich der "Leistungen für Eingliederung in Arbeit, Objekt 1771" und "Passiv-Aktiv-Transfer aktivierter Mittel für Maßnahmen nach § 16i SGB II, Objekt 6275" wurde stichprobenweise geprüft, indem fünf Einzelfälle gesichtet und hinsichtlich zutreffender Bearbeitung ausgewertet wurden.

Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen. Somit kann aufgrund:

- **der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben lt. Schlussrechnung des Jahres 2019 und**
- **des Prüfberichts über die Durchführung der Innenrevision gem. § 49 SG B II vom 15.04.2020**

die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung bestätigt werden.

Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren.(§ 6 Abs. 3 RPO).

Das gleiche gilt für die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse sowie Gesamtabchlüsse **nach** ihrer Beschlussfassung im Kreistag (§ 5 Abs. 8 RPO).